

B e i l a g e n

zum Landtagsprotokoll vom 9. Januar 1958.

V E R F A S S U N G S G E S E T Z

VOM .....

-----

Den nachstehenden vom Landtage in seiner Sitzung vom .....  
gefassten Beschlüssen erteile Ich Meine Zustimmung.

## Art.1

Art.47 der Verfassung erhält folgenden Wortlaut:

Die Mandatsdauer zum Landtage beträgt vorbehaltlich einer vorzeitigen Auflösung 4 Jahre. Ordentliche Landtagswahlen finden jeweils, nötigenfalls unter Verkürzung der Mandatsdauer, in den Monaten Februar oder März statt.

Die Versammlung der Wählergruppen, welcher ein Abgeordneter zugehört, hat das Recht, über Antrag der Fraktion der betreffenden Wählergruppe den Abgeordneten aus wichtigen Gründen aus dem Landtage abzuberufen.

## Art.2

Art.59 der Verfassung erhält folgenden Wortlaut:

Ueber Wahlbeschwerden entscheidet der Staatsgerichtshof.

Der Landtag prüft die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder und der Wahl als solcher auf Grund der Wahlprotokolle und auf Grund etwaiger Entscheidung des Staatsgerichtshofes (Validierung).

## Art.3

Art.97 der Verfassung erhält folgenden Wortlaut:

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, unterliegen sämtliche Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung dem Rechtsmittel der Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerde-Instanz.

Dieselbe besteht aus einem vom Landesfürsten über Vorschlag des Landtages ernannten rechtskundigen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie vier vom Landtage gewählten Rekursrichtern mit ebensovielen Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen gebürtige Liechtensteiner sein.

Ihre Amtsdauer fällt mit jener des Landtages zusammen und endet mit ihrer Neubestellung. Der Landtag hat in seiner ersten Sitzung für das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters Vorschläge zu machen, sowie die Rekursrichter und deren Stellvertreter zu wählen.

Art.4

Das Verfassungsgesetz vom 18.Juni 1949 Nr.11 wird hiemit aufgehoben.

Art.5

Dieses Gesetz wird als dringlich erklärt und tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Vaduz, den .....

# G e s e t z

vom .....

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 31. August 1922 LGBl Nr. 28 betr. die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, sowie des Gesetzes vom 18. Januar 1939 über die Einführung des Verhältniswahlrechtes LGBl Nr. 4 Jahrgang 1939.

-----

Den nachstehenden vom Landtage in seiner Sitzung vom ..... gefassten Beschlüssen erteile Ich Meine Zustimmung.

## Art. 1

Art. 2, Ziffer (1), (2) und (3) lit. a des Gesetzes vom 31. August 1922 betr. die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten erhalten folgenden Wortlaut:

(1) Aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt sind alle eigenberechtigten liechtensteinischen Staatsbürger männlichen Geschlechts, welche das 21. Altersjahr vollendet, seit einem Monat vor der Wahl oder Abstimmung im Lande ordentlichen Wohnsitz (Art. 32 ff. PGR) haben und nicht im Wahl- und Stimmrechte eingestellt sind.

(2) Insbesondere behalten daher Personen, die sich im Auslande zum Zwecke des Besuches einer Lehranstalt oder zu zeitweiliger Arbeit, wie Saisonarbeit, oder vorübergehend in einer Heilanstalt aufhalten, ihren hiesigen Stimmrechtswohnsitz bei und sind in das Wahl- und Stimmrechtsregister ohne weiteres von amtswegen aufzunehmen (Art. 5).

(3) Vom aktiven und passiven Wahl- und Stimmrecht sind ausgeschlossen bzw. in demselben eingestellt Personen

- a) welche bevormundet sind. (Ausgenommen ist die Vormundschaft auf eigenes Begehren, sowie sämtliche Fälle der Beistandschaft und Beiratschaft).

## Art. 2

Art. 14 Ziffer (4) des Gesetzes vom 31. August 1922 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten erhält folgenden Wortlaut:

(4) Ordentliche Landtagswahlen finden jeweils in den Monaten Februar oder März statt, ausserordentliche nach Erfordernis.

Sind ausserordentliche Landtagswahlen vorausgegangen, verkürzt sich nötigenfalls die vierjährige Mandatsdauer des Landtages.

### Art.3

Art.19 des Gesetzes betr. die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten LGBI 1922 No.28 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Gegen die Wahl in einem Wahlkreise oder im ganzen Lande oder gegen einen oder mehrere Abgeordnete oder Ersatzabgeordnete kann durch einen oder mehrere Wahlberechtigte oder eine Wählergruppe des bezüglichen Wahlkreises aus den nachstehend angeführten Nichtigkeitsgründen Wahlbeschwerde bei der Regierung eingereicht werden:

(2) Die Wahl ist nichtig, wenn im Wahlvorbereitungsverfahren, beim Wahlvorgang oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses

- a) zwingende Gesetzesvorschriften nicht eingehalten wurden,
- b) gesetzwidrige Einwirkungen, oder
- c) strafbare Umtriebe, oder
- d) grobe Unregelmässigkeiten

stattgefunden haben oder wenn

e) Gewählten die gesetzlichen Eigenschaften abgehen.

Die in lit. a) b) c) und d) erwähnten Tatbestände machen aber die Wahl nur ungültig, wenn sie auf das Wahlergebnis einen erheblichen Einfluss gehabt haben oder haben konnten.

(3) Haben ein oder mehrere Nichtwahlberechtigte als Wähler teilgenommen, so bleibt die Wahl gültig, wenn die dadurch entstehende Differenz in der Stimmenzahl keinen Einfluss auf das Wahlergebnis hat; ist dieses aber der Fall, so ist die Wahl ebenfalls nichtig.

(4) Die Wahlbeschwerde ist bei sonstigem Ausschluss binnen drei Tagen nach der Wahl bei der Regierung anzumelden. Der Wahltag zählt bei der Fristberechnung nicht. Die Beschwerdeschrift ist bei sonstigem Ausschluss binnen weiteren fünf Tagen bei der Regierung einzureichen und hat bestimmte Anträge zu enthalten und die Tatsache anzugeben, auf welche sich die Beschwerde gründet, sowie die Beweismittel zu bezeichnen, welche dem Nachweis der Tatsachen dienen sollen. Die Regierung hat jedem, der eine Wahlbeschwerde rechtzeitig angemeldet hat, die Einsicht in die Wahlakten zu gestatten.

(5) Die Regierung hat die Beschwerdeschrift mit den vorliegenden Wahlakten unverzüglich an den Staatsgerichtshof zu übermitteln. Der Staatsgerichtshof leitet hierauf nach dem Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 5. Oktober 1925 (Art.36) ein Ermittlungsverfahren ein. Der Staatsgerichtshof entscheidet nach den Bestimmungen des Gesetzes endgültig im Rahmen der Beschwerdeanträge über die Wahl der Mitglieder des Landtages oder die Wahl als solche (Art.59 der Verfassung).

(6) Wenn die Regierung auf Grund der Wahlprotokolle oder sonstwie feststellt, dass die Wahlen an einer Nichtigkeit leiden, so muss sie ihrerseits binnen zehn Tagen, vom Tage der Wahl an gerechnet, beim Staatsgerichtshof Anzeige erstatten, der in diesem Falle von amtswegen über die Gültigkeit der Wahl entscheidet.

(7) Wenn einem gewählten Abgeordneten oder Ersatzabgeordneten die gesetzlichen Eigenschaften abgehen, so erklärt der Staatsgerichtshof dessen Wahl für nichtig. Zugleich hat er in sinngemässer Anwendung des Art. 29 des Gesetzes über die Einführung des Verhältniswahlrechtes LGBL. 1939 Nr. 4 den nächstfolgenden Kandidaten der betreffenden Wahlliste für gewählt zu erklären.

(8) Sind die von der Hauptwahlkommission überprüften Gemeindeergebnisse falsch zusammengezählt worden, oder ist der Hauptwahlkommission ein anderer Rechnungsfehler unterlaufen, oder sind die Bestimmungen der Art. 22 bis 27 des Gesetzes betreffend die Einführung des Verhältniswahlrechtes unrichtig angewandt worden, und haben oder können diese Geschehnisse auf das Wahlergebnis einen erheblichen Einfluss (Abs. 2, 2. Satz) haben, so berichtigt der Staatsgerichtshof die Ergebnisse und die Zuteilung der Mandate.

(9) In allen anderen Fällen der Nichtigkeit erklärt der Staatsgerichtshof die Wahlen für den betreffenden Wahlkreis als nichtig, worauf die Regierung unverzüglich neue Wahlen anzuordnen hat.

(10) Gegen die Entscheidung des Staatsgerichtshofes über eine Wahlbeschwerde ist nur das Rechtsmittel der Erläuterung gegeben.

(11) Der Staatsgerichtshof hat der Regierung in jedem Falle eine Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen.

(12) Der Landtag prüft die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder auf Grund der Wahlprotokolle und etwaiger Entscheidungen des Staatsgerichtshofes. Zu diesem Zwecke hat die Regierung dem nächsten Landtage die erwähnten Akten vorzulegen.

#### Art. 4

Art. 21, Abs. 2 des Proporzgesetzes erhält folgenden Wortlaut:

Die Hauptwahlkommission hat die Gemeindeergebnisse zu überprüfen. Bei der Ueberprüfung der Wahlergebnisse einer jeden einzelnen Gemeinde sind ihre in Art. 20, Absatz 3, erwähnten Ueberbringer zuzuziehen. Die Hauptwahlkommission hat über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen.

Nach der Protokollierung sind die Stimmzettel zu vernichten.

Art. 21, Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Darauf versammeln sich die beiden Hauptwahlkommissionen bei der Regierung in Vaduz und nehmen gemeinsam die Zuteilung der Mandate gemäss den Bestimmungen der Art. 22 bis 27 vor. Der Regierungschef leitet diese Sitzung. Auch über diese Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 5

Art. 22, Absatz 8 wird aufgehoben.

Art. 6

Art. 26 erhält folgenden Wortlaut:

Die Ziehung des Loses (Art. 22 und 25) findet durch den Präsidenten durch den Präsidenten der vereinigten Hauptwahlkommission in Anwesenheit der Mitglieder beider Hauptwahlkommissionen und der Mitglieder der Regierung statt.

Art. 7

Art. 27, Absatz 1:

Die Worte " von der Hauptwahlkommission " werden gestrichen.

Art. 8

Art. 28, Absatz 1 und 2 werden aufgehoben.  
Marginale zu Art. 28: 8 Wahlurkunde und Veröffentlichung.  
(Art. 22, Absatz 1 und 7 von Regierung noch nicht beraten).

Art. 22, Absatz 7 erhält folgenden Wortlaut:

(7) In jedem Falle hat die Partei, welche die Mehrheit der gemäss Absatz 3 dieses Artikels bei der Zuteilung der Mandate zu berücksichtigenden gültigen Stimmen des ganzen Landes erreicht hat (Mehrheitspartei), Anspruch auf die Mehrheit der Abgeordneten im Landtag. Wenn nun die Zuteilung der Mandate gemäss Absatz 4, 5 und 6 dieses Artikels für diese Partei nicht die Mehrheit der Abgeordneten ergibt, so geschieht die Zuteilung der Mandate nach diesem Absatz und es sind der Mehrheitspartei acht Abgeordnete zuzuweisen. Zunächst sind ihr die auf sie entfallenden Grundmandate (Abs. 4) und Restmandate (Abs. 5 und 6) zuzuteilen. Dann sind die ~~Stimmenreste~~ <sup>Stimmenreste</sup> der Mehrheitspartei in beiden Wahlbezirken in Prozente umzurechnen in der Weise, dass der hundertfache Stimmenrest durch die Wahlzahl geteilt wird. Wenn die Mehrheitspartei auf ein weiteres Mandat Anspruch hat, so erhält sie es in dem Wahlbezirk, wo sie den grösseren, in Prozenten ausgedrückten Stimmenrest aufweist. Sind die in Prozenten ausgedrückten Stimmenreste in beiden Wahlbezirken gleich gross, so entscheidet das Los. Hat jedoch die Mehrheitspartei auf zwei weitere Mandate Anspruch, erhält sie in jedem Wahlbezirk ein Mandat. Die verbleibenden 7 Mandate fallen der Minderheitspartei zu. Gibt es mehrere Minderheitsparteien, so geschieht die Zuteilung der sieben Mandate nach den Grundsätzen der Absätze 4, 5 und 6 dieses Artikels. Wenn in einem Wahlbezirk die Zuteilung nach Absatz 4 dieses Artikels für die Minderheitsparteien mehr Grundmandate ergibt, als im betreffenden Wahlbezirk noch Mandate zu vergeben sind, so hat jene Minderheitspartei den Vorzug, welche im betreffenden Wahlbezirk mehr Reststimmen hat. Wenn zwei oder mehr konkurrierende Minderheitsparteien im betreffenden Wahlbezirk gleichviel oder ~~keine~~ Reststimmen haben, so entscheidet das Los.